



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

Zl. 179.337/11-I/7/92

An a l l e

Herren Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: Dr. Kast
Tel.: (0222) 711 62 DW 9387

Betr.: Lärmarme Kraftfahrzeuge

Der Erlaß vom 15. Juni 1992, Zl. 179.337/5-I/7/92, hat zu Problemen und Mißverständnissen geführt. Um eine einwandfreie Vollziehung zu gewährleisten waren daher einige Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Die entsprechenden Anordnungen werden somit neuerlich kundgemacht und der Erlaß vom 15. Juni 1992, Zl. 179.337/5-I/7/92, wird hiermit aufgehoben.

Zur Frage der Verlängerung der Gültigkeit der Bestätigungen gemäß § 8b KDV 1967 wird folgendes mitgeteilt:

1. Gemäß § 8b Abs. 3 KDV 1967 ist eine neue Bestätigung aufgrund einer neuerlichen Prüfung des Fahrzeuges hinsichtlich der Übereinstimmung seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand auszustellen. Werden dabei Werte gemessen, so dürfen sie die ursprünglich gemessenen Werte um nicht mehr als 2 dB (A) übersteigen.
- 2.1 Aus dieser Formulierung (insbes.: "... und ihrer Wirkungen ...") folgt, daß eine bloße Sichtprüfung nicht als Grundlage für eine neue Bestätigung herangezogen werden kann.

- 2.2 Vielmehr ist die unveränderte Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund einer neuerlichen Prüfung (gemäß Punkt 4) durch ein Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967, eines Ziviltechnikers oder eines technischen Dienstes oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates auf einem Formblatt gemäß Anlage 1h nachzuweisen.
- 2.3 Die unveränderte Erfüllung der Voraussetzungen kann auch aufgrund einer Prüfung (gemäß Pkt. 4) durch den Hersteller selbst, seinen Bevollmächtigten im Zulassungsstaat oder von diesen beauftragten Vertragswerkstätten, die in der Lage sind, die entsprechenden Messungen durchzuführen, auf einem Formblatt gemäß Anlage 1h nachgewiesen werden. Der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter im Zulassungsstaat hat sich dabei zu überzeugen, daß die von ihm beauftragten Vertragswerkstätten die Voraussetzungen zur Durchführung der in Punkt 4 aufgelisteten Prüfungen erfüllen.
- 2.4 Bei der Verlängerung kann auch ein Stempelaufdruck gemäß Erlaß vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91, verwendet werden.
3. Dies bedeutet, daß zum Unterschied zur erstmaligen Ausstellung, wo die Prüfung eines Fahrzeuges ausreicht und der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter im Zulassungsstaat die Übereinstimmung der lärmrelevanten Teile mit dem gemessenen Fahrzeug bestätigt, nunmehr jedes einzelne Fahrzeug einer Prüfung zu unterziehen ist.
4. Dabei ist nicht ein volles Gutachten wie bei der ursprünglichen Prüfung zu erstatten, sondern die Nachprüfung der schalltechnischen Werte nach zwei Jahren hat wie folgt stattzufinden, wobei die Messungen nur am stehenden Fahrzeug durchzuführen sind:

- a) Visuelle Überprüfung der schalldämmenden Elemente; eventuell Ausbau, wo es angezeigt erscheint
- b) Kontrolle der Pegelwerte für das Rundumgeräusch an den Punkten 2 und 6 (Anlage 1g zur KDV 1967)
- c) Druckregler - Abblasgeräusch (Anlage 1g zur KDV 1967)
- d) Entlüftungsgeräusch der Betriebs- und Feststellbremse (Druckluftgeräusch) gemäß Anlage 1g zur KDV 1967
- e) Nahfeldpegel
- f) Bereifung: gemäß § 8b Abs. 3 letzter Satz KDV 1967 müssen jedoch erst Bestätigungen, die nach dem 1.10.1995 ausgestellt werden, Angaben über die Bereifung enthalten.

Hinsichtlich der gemessenen Werte gilt § 8b Abs. 3 3. Satz KDV 1967.

- 5. Der jeweilige Gutachter hat diese neuerliche Prüfung an jedem einzelnen Fahrzeug nach eigenem Sachverstand durchzuführen. Soweit er es verantworten kann, kann er auf Teile von Überprüfungen verzichten, er haftet jedoch für unrichtige Angaben bzw. unrichtige Bestätigungen.
- 6. Die Verlängerung der Gültigkeit des Formblattes muß nicht vom ursprünglichen Aussteller (Hersteller oder Bevollmächtigter im Zulassungsstaat) erfolgen, sondern kann auch von einer beauftragten Vertragswerkstätte oder direkt vom Sachverständigen gemäß § 125 KFG 1967, einem Ziviltechniker, einem technischen Dienst oder der Zulassungsbehörde des jeweiligen Zulassungsstaates erfolgen.
- 7.1 Die Aussage zu § 12 KFG 1967 in Verbindung mit § 8b Abs. 3 KDV 1967 Pkt. 1 im Protokollerlaß vom 28.2.1992, Zl. 170.303/3-I/7/92, (-visuelle Prüfung) wird hiermit aufgehoben.

7.2 Der Erlaß vom 18. November 1991, Zl. 179.337/3-I/7/91,
(-Stempelaufdruck) gilt nach Maßgabe der Ausführungen dieses
Erlasses (Ausstellungs-, Verlängerungsberechtigte, Prüfung).

Wien, am 24. August 1992
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dollmayr